



Wahlrechtsreform 2007: Einführung der Briefwahl im In- und Ausland.

Wahlrechtsreform 2007

Am 1. Juli 2007 ist eine der umfangreichsten Wahlrechtsreformen der Zweiten Republik in Kraft getreten. Im Mittelpunkt stehen zahlreiche Erleichterungen für die Wähler.

Bereits zu Beginn der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Jänner 2007 zeichnete sich ab, dass es zu einer umfangreicheren Wahlrechtsreform kommen würde; waren doch im Regierungsprogramm eine Reihe von wahlrechtlichen Punkten aufgeführt. Die Geschwindigkeit, in der die Reform in der Folge umgesetzt werden konnte, überraschte dennoch viele. Ab Ende März wurde innerhalb weniger Wochen im Bundesministerium für Inneres ein erster Gesetzesentwurf erstellt und zur Begutachtung ausgesandt.

Das Ergebnis zahlreicher Gespräche, z. B. mit Drucksortenspezialisten, der

Österreichischen Post AG und mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, floss in den Entwicklungsprozess mit ein. Auch von Vertretern der Länder, Städte und Gemeinden, die ebenfalls unmittelbar in die Beratungen eingebunden waren, kamen vor allem in Bezug auf die Vollziehung wertvolle Hinweise.

Anfang Mai mündeten die Arbeiten am Wahlrechtsänderungsgesetz schließlich in der Aufnahme der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage. Vom Nationalrat wurde das Wahlrechtspaket am 5. Juni 2007 beschlossen. „Die Wahlrechts-Re-

form ist ein wichtiger Meilenstein, ein bedeutendes Service für die Österreicher und bringt einen Demokratie-Schub“, betonte Innenminister Günther Platter anlässlich der Beschlussfassung. Seit 1. Juli 2007 sind die neuen wahlrechtlichen Regelungen in Kraft.

Kernstücke der Wahlrechtsreform sind die Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts (Vollendung des 16. Lebensjahr) und die Einführung der Briefwahl im In- und Ausland. Zudem wird die Legislaturperiode nach der nächsten Nationalratswahl auf fünf Jahre verlängert.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 wurden die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert. Die Verabschiedung der Änderungen erfolgte im Gleichklang mit einer größeren Änderung der Bundesverfassung. Bislang ist in der Zweiten Republik nie eine vergleichbar umfangreiche Wahlrechtsreform durchgeführt worden, ohne dass nicht zumindest gleichzeitig die National-

E-VOTING



Parlamentswahlen in Estland im März 2007: Erstmals auch E-Voting möglich.

Wählen per Mausklick

Die weltweit erste nationale Parlamentswahl, bei der auch das Wählen per Internet möglich war, fand zu Jahresbeginn in Estland statt.

Besonderes Interesse erweckte bei Wahlexperten im Inland und Ausland die Parlamentswahl in Estland am 4. März 2007. Weltweit zum ersten Mal war es möglich, auf nationaler Ebene rechtsverbindlich ein Parlament durch eine Stimmabgabe im Internet zu wählen.

E-Voting ist in der 1,4 Millionen Einwohner zählenden baltischen Republik Estland allerdings lediglich in einer Vorwahlperiode möglich – und zwar vom sechsten bis zum vierten Tag vor dem offiziellen Wahltag. Wähler konnten sich in dieser Zeit auf einer eigenen Wahl-Website einloggen und elektronisch ihre Stimme abgeben. Diese konnte grundsätzlich mehrmals wiederholt werden, wobei stets die letzte Stimme galt. In derselben Vorwahlperiode war es möglich, auch auf konventionellem Weg, also mit einem Stimmzettel aus Papier, in

eigens geöffneten Wahllokalen zu wählen. Dabei „stach“ eine Papierstimme die E-Voting-Stimme.

Nach der Vorwahlphase ist keine elektronische Stimmabgabe mehr möglich. Wer bereits in diesem Zeitraum gewählt hat, kann danach nicht (nochmals) wählen gehen. Am Wahltag kann – wie in vielen nördlichen europäischen Staaten üblich – nur noch in der Wählerevidenz-Heimatgemeinde die Stimme abgegeben werden, nicht jedoch in einem anderen Wahllokal in Estland.

Mehr als 30.000 estnische Bürger machten bei der Parlamentswahl 2007 von ihrem Stimmrecht via Internet Gebrauch; das waren 5,4 Prozent aller Wählerinnen und Wähler. Bei 789 E-Voting-Stimmen handelte es sich um eine mehrfache Stimmabgabe. 32 elektronische Stimmen wurden durch die Abgabe einer Papierwahl-Stimme annulliert.

Die Wahlbeteiligung betrug insgesamt 62 Prozent; 897.000 Bürger waren wahlberechtigt.

Für eine elektronische Stimmabgabe ist in Estland die Verwendung von elektronischen Identifizierungskarten notwendig. Diese „Smart Cards“ sind mit einer digitalen Signaturfunktion ausgestattet; 90 Prozent der Wahlberechtigten besitzen eine solche Karte, die unter anderem als Personalausweis fungiert. Ein Kartenlesegerät, das mit dem PC verbunden wird, ist zur Bedienung der ID-Karte erforderlich. Das System von Vorzugsstimmen gibt es in Estland nicht; wer im Internet wählt, kann sich aus einem „Pull-Down-Menü“ nur jeweils eine Partei und einen Kandidaten aussuchen und anklicken. 39 Prozent aller E-Voter verwendeten 2007 zum ersten Mal die elektronische Bürgerkarte.

Gregor Wenda



Innenminister Günther Platter: „Die Wahlrechts-Reform ist ein Meilenstein und ein bedeutendes Service für die Österreicher.“

rats-Wahlordnung generell neu kodifiziert worden wäre. Zuletzt war dies in den Jahren 1949, 1971 und 1992 der Fall.

Wahlalter und Briefwahl.

Der Umstand, dass Menschen an bundesweiten Wahlereignissen nun bereits teilnehmen können, wenn sie sechzehn Jahre alt geworden sind, führt zu einer Vorrangstellung Österreichs in der Europäischen Union. Mit der Zulassung dieser Altersgruppe zu allen Wahlen ist Österreich auch im weltweiten Vergleich unter den ersten. Etwa 200.000 zusätzliche Wahlberechtigte werden durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit haben, bei der nächsten österreichischen Wahl ihre Stimme abzugeben. Dazu korrespondierend wurde das Mindestalter für die Ausübung des passiven Wahlrechts auf das 18. Lebensjahr gesenkt.

Die Einführung der Briefwahl ist in vielen Ländern keine Neuigkeit mehr: Deutschland, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich praktizieren beispielsweise erfolgreich die Stimmabgabe mittels Wahlbrief im Inland und im Ausland. Die Konzipierung des österreichischen Modells wurde in groben Zügen an



Wahlrechtsänderungsgesetz 2007: Künftig wählen ab dem 16. Lebensjahr.

das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland angelehnt. Österreicher, die am Wahltag voraussichtlich am Aufsuchen eines Wahllokales gehindert sein werden, können sich nun auch des Postwegs bedienen, gleichgültig ob sie sich in Österreich, oder in einem anderen Staat aufhalten. Bei der Konzipierung der neuen Gesetzesbestimmungen wurde vor allem auf eine einfache Administrierbarkeit geachtet. Ein einheitlicher Wahlkartenvordruck wird verwendet; mit diesem kann man zukünftig seine Stimme entweder – wie bisher – im bewährten Wahlkartensystem vor einer Wahlbehörde (d.h. im Wahllokal oder vor einer besonderen Wahlbehörde) abgeben, oder – und das ist neu – in Form eines Wahlbriefs. Das Wahlkartenküvert ist jedenfalls dasselbe, egal, ob man wei-

terhin vor einer Wahlbehörde votiert oder die Stimme ausreichend frankiert in einen Briefkasten einwirft.

Die seit 1990 für eine Stimmabgabe im Ausland vorgesehene und immer umstritten gewesene Zeugenregelung gehört damit der Vergangenheit an. Sowohl bei einer Stimmabgabe im Inland als auch im Ausland reicht auf der Wahlkarte eine eidesstattliche Erklärung des Wählers aus, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde.

Logistik. Bei der Konzipierung der Briefwahlbestimmungen war auf ein Höchstmaß an logistischer Handhabbarkeit zu achten. Der Kontakt mit der *Österreichischen Post AG* und ein Besuch im Briefzentrum Wien-Inzersdorf ermöglichen einen direkten Einblick

in die aktuelle Vornahme des Transports von Poststücken in Österreich. Im Wiener Logistikzentrum der Post, dem größten Briefverteilzentrum Europas, werden bis zu fünf Millionen Briefsendungen pro Tag bearbeitet; Lese- und Videocodiermaschinen behandeln etwa 300.000 Sendungen pro Stunde. Die Beratungen mit der *Post AG* führten zu dem Ergebnis, dass die neuen Wahlkarten neben der vorgedruckten Angabe des Bestimmungsorts zukünftig auch eine „Codierung“, nämlich das Wort „Wahlkarte“ in Blockschrift, aufweisen werden. Durch diesen Code wird eine Vorsortierung der Wahlkarten bereits in den Briefzentren erleichtert; diese kommen schnell und zuverlässig, ohne andere Poststücke, an ihre zukünftigen Bestimmungsorte, die 121 Bezirks-

wahlbehörden. Anders als bei den „alten“ Wahlkarten aus dem Ausland werden die brieflich eingelangten Stimmen in Hinkunft nicht mehr durch Landeswahlbehörden, sondern durch die Bezirkswahlbehörden – angesiedelt bei den Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädten – ausgezählt. Die Wahlbriefe können dort bis zum achten Tag nach der Wahl, 14.00 Uhr, eintreffen, wobei nur mehr die Beförderung auf dem Postweg (kein persönliches Überbringen) zulässig ist.

Auslandsösterreicher.

Für Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist die seit Jahren geforderte Einführung der Briefwahl zwar die wichtigste Neuerung im Wahlrecht, da das komplizierte Prozedere der Stimmabgabe mit Zeugen, Notar oder Vertre-

tungsbehörde entfällt. Die Wahlrechtsreform 2007 bietet jedoch zahlreiche weitere Verbesserungen für Auslandsösterreicher. Staatsbürger mit einem Hauptwohnsitz außerhalb von Österreich, die in die Wählerevidenz ihrer Heimatgemeinde eingetragen sind, müssen, um weiterhin ihr Wahlrecht ausüben zu können, spätestens nach zehn Jahren den Verbleib der Eintragung beantragen. Viele Auslandsösterreicher haben diesen Zeitpunkt verpasst. Mit der Einführung einer amtswegigen Verständigung über die bevorstehende Streichung aus der Wählerevidenz nach zehn Jahren, auf Wunsch auch via E-Mail, wird nun eine neue Form von Service geboten. Auch über eine bevorstehende Wahl in Österreich werden Wähler im Ausland zukünftig per Post oder E-Mail informiert.

Mit diesen Maßnahmen wurden nicht zuletzt lange geäußerte Wünsche des Auslandsösterreicher-Weltbundes in die Realität umgesetzt. Besondere Freude bei Auslandsösterreichern wird auch die neu geschaffene Möglichkeit hervorrufen, für die Dauer von zehn Jahren eine automatische Zusendung von Wahlkarten vor jeder bundesweit abgehaltenen Wahl zu „abonnieren“. Eine separate Beantragung der Wahlunterlagen vor jedem Wahlereignis wird dadurch überflüssig.

Wahlbeobachtung. In der letzten Phase der legislativen Konzipierung der Wahlrechtsreform 2007 wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ein weiterer wichtiger Komplex in die Wahlgesetze aufgenommen: die Ermöglichung der internationalen Wahlbeobachtung durch die Organisation für Sicherheit und



Logistikzentrum der Post AG: Das Briefwahlkuvert kommt dank Codierung rasch ans Ziel.

Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Österreich ist dadurch in der Lage, in Hinkunft auch die Vorgaben des Kopenhagener Dokuments der OSZE entsprechend umzusetzen. Österreich hat als Teilnehmerstaat der OSZE seit 1990 die Absichtserklärung, internationale Wahlbeobachter einzuladen, mitgetragen. Die Verankerung von OSZE-Missionen im österreichischen Wahlrecht erlaubt es, dass in Zukunft internationale Wahlbeobachter und weitere akkreditierte Personen (z. B. Dolmetscher) uneingeschränkter Zugang zu allen Wahlbehörden erhalten werden und jeden Vor-

gang in den Wahllokalen und in den Wahlkommissionen, bis hin zur Stimmentzählung, beobachten können, ohne dass innerstaatliche Vorschriften dem entgegen stünden.

Legistische Bereinigungen. Im Rahmen der umfangreichen Wahlrechtsreform 2007 wurden die bearbeiteten Kodifikationen auch einer „Rundumerneuerung“ unterzogen; allfällige Fehler wurden korrigiert. Die legistische Bereinigung der Wahlgesetze wurde in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundesministerium für europäische

und internationale Angelegenheiten, dem Städtebund und dem Gemeindebund realisiert. Vorläufig noch nicht umgesetzt wurde die im Regierungsprogramm angesprochene Klärung und Abgrenzung der Begriffe „politische Partei“ und „wahlwerbende Partei“.

Eine Expertengruppe für Verfassungsfragen im Bundeskanzleramt wird sich der Klärung dieser Frage annehmen. Zur Erinnerung: Die bestehenden Unklarheiten bezüglich dieser Begriffe hatten anlässlich der Nationalratswahl 2006 zahlreiche Fragen bei der Vollziehung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 aufgeworfen, nachdem sich kurz zuvor eine im Parlament vertretene Partei in zwei wahlwerbende Gruppen aufgespalten hatte.

Prüfung von E-Voting. Die Prüfung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) findet sich zwar im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, war aber nicht Gegenstand des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007. Die Bundesregierung wurde vom Nationalrat im Zuge der Wahlrechtsreform er sucht, ihre Arbeiten betreffend E-Voting in Österreich fortzuführen und dabei insbesondere auch die Erfahrungen mit der elektronischen Stimmabgabe in anderen demokratischen Staaten auszuwerten. Das Innenministerium ist auf Grund eines Ministerratsbeschlusses mit der Sichtung von derzeitigen Modellen und der Prüfung, ob und gegebenenfalls innerhalb welches Zeitraumes die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Stimmabgabe bei gleichzeitiger Garantie der Wahlgrundsätze geschaffen werden könnten, beauftragt.

Robert Stein/Gregor Wenda

WAS IST NEU?

- „Wählen ab 16“ bei Wahlen auf allen Ebenen (Nationalrats-, Bundespräsidenten- und Europawahl, Volksabstimmung, Volksbefragung, Volksbegehren, Gemeinderats-, Landtags- und Bürgermeisterwahl);
- „Gewählt werden ab 18“ – Ausnahme: Bundespräsidentenwahl (ab 35 Jahre);
- Einführung der Briefwahl im Inland und im Ausland bei gleichzeitiger Beibehaltung des bewährten Wahlkartensystems;
- Verständigung der Auslandsösterreicher über eine bevorstehende Wahl und über eine bevorstehende Streichung aus der Wählerevidenz;
- Möglichkeiten für Auslandsösterreicher, die automatische Zusendung von Wahlkarten für die Dauer von zehn Jahren zu „abonnieren“;
- Ermöglichung der Internationalen Wahlbeobachtung;
- in Hinkunft haben alle im Nationalrat vertretenen wahlwerbenden Parteien Sitz und Stimme in der Bundeswahlbehörde;
- zahlreiche legistische Bereinigungen.